

Jb. Öö. Mus.-Ver.	Bd. 136	Linz 1991
-------------------	---------	-----------

DAS STADTRECHT VON LAURIACUM

Von Hermann Vetters

In der Forschung gibt es wie bei der Literatur gewisse Topoi, die, wenn sie einmal geprägt sind, eine Art Eigenleben entwickeln, ohne daß die Forscher auf den Ursprung derselben eingehen, also die ewig alten Fragen des Warum, Wann und Wo stellen. Auch meines Erachtens überzeugende Gegenbeweise werden dann übergangen und vor allem in der Sekundärliteratur werden sie meist mit Phrasen: »es kann (leider) objektiv gesehen bis heute nicht endgültig beurteilt werden, ob . . .« und dann kommt die bewußte Frage. Genau das beobachte ich schon seit geraumer Zeit bei einer Frage der öö. Heimatgeschichte, wobei mir auffällt, daß die wenig überzeugende oder gar falsche Begründung dann wirksam wird, wenn längst bewiesene und in die Forschung eingegangene Erkenntnisse in Frage gestellt werden, denn das bringt »dem Forscher« Renommee und einen Namen.

Auch bei der Frage, ob Lauriacum in der Römerzeit municipium war, also Stadtrecht besessen hat oder nicht, spielt dies eine Rolle. Es handelt sich um die 1971 erschienene Arbeit des Ehepaares B. und H. Galsterer, Zum Stadtrecht von Lauriacum¹. Sie behaupten, alle bisher gefundenen Fragmente des Stadtrechtes (zum Zeitpunkt des Erscheinens handelte es sich nur um 4) stammten nicht vom Fundort Lauriacum, sondern von anderen, wohl norischen municipia. Diese seien für die Wiederverwertung in der Lauriacenser Waffenfabrik, die uns die notitia dignitatum occ. IX, 21 nennt, in das Lager verbracht worden.

Es ist grotesk, denn bei dieser Stadt am Donaulimes, die unter Caracalla wohl um 212 n. Chr. gegründet worden ist, sind im Laufe der Zeit nicht weniger als acht, wenn nicht sogar elf Fragmente ein und desselben Stadtrechtes gefunden worden². Allerdings gehören diese Fragmente ein und derselben lex an, sie sind aber nicht zur gleichen Zeit geschrieben worden.

Der zeitliche Rahmen des Textes ist schon seit dem Fundjahr 1906 des ersten Fragmentes eindeutig von E. Bormann für die Zeit des Kaisers Caracalla (211—217 n. Chr.) bestimmt worden.

1 B. J. 171, 1971, 335ff.

2 Zusammenfassend E. Weber, die rechtliche Stellung der Zivilstadt Lauriacum, Jhb. d. Ö. Musealvereins Linz, 117, 1972, 181ff. Ders. R.Ö.3, 1975, 263ff. Ders. bei R. Zinnhobler (Hg.), Lorch in der Geschichte, Linz 1981, 87ff. H. Vetters, Iterum Lex Lauriacensis, Röm. hist. Mitlg. 28, 1986, 74ff.

Gefunden wurde das Fragment 1 im Heizschlauch der dritten Manipel Kaserne der 1. Cohorte der legio II Italica³. Dorthin mag das Fragment vermutlich sekundär gelangt sein. Da das Stück deutlich erkennen läßt, daß es an der rechten Seite beschnitten wurde, ist also die Bronzetafel wohl in der Spätantike für andere Zwecke vorgesehen gewesen. Außerdem ist zu beachten, daß das Inschriftfragment zusammen mit 325 Münzen und einer goldenen Halskette gefunden wurde. Es handelt sich also um einen bescheidenen Schatzfund⁴.

Der Text spricht eindeutig von einem municipium und den II viri derselben. Er konnte von Bormann auf Grund des § 25 des bekannten Stadtrechtes von Salpensa in Spanien ergänzt werden.

Er berichtet über die Wahl eines Stellvertreters (praefectus), wenn auch der zweite Bürgermeister (II vir) aus dienstlichem Anlaß die Stadt verlassen muß. Er gibt auch den Text für den Eid an, den der Stellvertreter leisten muß. Aus dem Text des Eides auf den Genius des Kaisers konnte Bormann die Datierung bestimmen. Der Text ist längst in die juristische Literatur eingegangen.

Ein weiteres sehr kleines, auf allen Seiten beschnittenes Fragment wurde zwei Jahre später ebenfalls im Legionslager geborgen. Obwohl nur Reste von zwei Zeilen erhalten waren, konnte M. Abramčić erkennen, daß es sich um Reste eines Satzes aus § 28 der Lex Salpensa handelt⁶.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde 1946 bei Arbeiten in der Friedhofsgärtnerei an der Ostmauer des Friedhofes Fragment 3 gefunden⁷. Das Stück ist an drei Seiten beschnitten, nur der unterste Rand ist wie bei Fragment 1 original, die letzte Zeile des Fragmentes entspricht auch der letzten Zeile der ursprünglichen Tafel. Der Text des Fragmentes umfaßt nur 60 Buchstaben, von denen drei am erhaltenen Schluß der Zeilen mutiliert sind.

Der Text handelt von den limo jincti, das sind die Büttel der städtischen Aedilen. Sie werden auch in der lex Ursonensis in § 62 genannt⁸. Auf alle Fälle bringt auch dieses Fragment mit dem Ausdruck mu jnicipum eius

3 M. Groller, RliÖ IX, 1908, Sp. 94 ff. Zur genauen Ortsbestimmung jetzt H. v. Petrikovits, Die Innenbauten vom Legionslager während der Prinzipatszeit, 1975, S. 40, Abb. 3, 6 zum Text. E. Bormann, öst. Jh. 9, 1906, S. 315 ff. Ders. im Epigr. Anhang bei M. Groller RliÖ XI, 1910, 137 ff. Hier auch Fragment 2.

4 Der Münzschatz bearbeitet von F. v. Kenner, RliÖ IX, Sp. 162 ff. Es handelt sich um zwei Komplexe, 282 Stücke gehören dem 3. Jhd. an, der jüngere aus 43 Stücken bestehende dem 4. Jhd. Schlußmünze ist ein Magnus Maximus (383—388 n. Chr.). Der Münzfund gibt die Vergrabung mit einem terminus postquem an. Die Goldkette ist nach Abb. 53 ebda. Sp. 188 f. schon in der Antike repariert worden; sie gehört auch der Spätantike an.

5 S. 242 ff. für Fragment 1—2.

6 E. Bormann RliÖ XI, S. 137. Für die Fundumstände M. Groller. ebda. 53 f.

7 Die Fundumstände sind nicht bekannt. Publiziert wurde das Stück von A. Betz, Öst. Jh. 39, 1952, 133 ff.

8 Betz a. a. O. 136, Anm. 16. Dazu E. Schönbauer, Die Rechtsordnung des römischen Lauriacum, Anz. Wien 95, 1958, 298 ff. bez. 316 ff.

[municipii] einen eindeutigen Hinweis, daß es sich wiederum um das Fragment eines Stadtrechtes handeln muß.

Fragment 4 und 5 wurden 1952 bei den Plangrabungen in der Zivilstadt von Lauriacum gehoben⁹. Bei diesen Fragmenten ist ein genauer terminus ante und post quem gegeben, eine Tatsache, die vom Ehepaar Galsterer nicht ins Kalkül gezogen wurde.

Das Fragment 4 wurde in der nördlichen Abzweigung des Hauptheizkanales der Basilika, die im Westteil des forum venale errichtet worden war, gefunden¹⁰. Das Stadtrecht lag unter dem obersten Heizkanalboden, gehört also einer früheren Periode an (Abb. 2 und 3). Für die Datierung ist wichtig, daß unter dem Heizboden der letzten Periode auf dem Boden der Periode 2 ein Centenionalis des Constantius Gallus (351—354 n. Chr.) lag, er datiert die Heizanlage der letzten Periode mit einem t.p.q.

Die darunter liegende Anlage ist also älter, auf ihrem Boden lag das allseitig gebrochene Fragment 4. Es dürfte also anlässlich einer Zerstörung der Stadt hierher gekommen sein. Auf Grund unserer inzwischen erarbeiteten Stratigraphie dürfte diese entweder in die Zeit der Juthungeneinfälle (213—234 n. Chr.) zu setzen sein¹¹, oder es handelt sich um die Zerstörung während der Soldatenkaiser, die in die Jahre 248—275 n. Chr. fallen.

Da die Basilika in der Centuria II unter Constantinus und seinen Söhnen errichtet wurde, ist diese Datierung wahrscheinlicher¹². Damals könnte Fragment 4 zerstört worden sein. Es entstand also die zweite Fassung des Stadtrechtes bzw. die erste Abschrift. Die Tatsache, daß in diesen Zerstörungsschichten auch Bruchstücke einer lebensgroßen Bronzestatue gefunden wurden, unterstreicht die Behauptung, daß es sich um in situ liegende Funde handelt, die bei der Einplanierung unter die Erde gekommen sind¹³. Altmaterialdepots sehen anders aus¹⁴. Auch das sogenannte von A. W. Jenny freigelegte¹⁵ Haus der Bronzegefäße, das ebenfalls vom Ehepaar Galsterer¹⁶ für ein Altmaterialdepot gehalten wird, hat seinen Namen von den in den Zerstörungsstraten gefundenen Bronzegefäßen und nicht von einem Altmetalldepot. Man sieht, die Autoren haben wenig genau den Grabungsbericht gelesen bzw. sie haben ihn nicht verstanden.

9 H. Vettters, Die Centuria I. in FiL II, 1954, 13ff. Für die Fundsituation, zum Text ders. ebda. 68ff. vgl. dazu Schönbauer a. a. O. S. 317ff.

10 Vgl. den Plan Abb. 133 u. 134 und die Textabbildungen 2 u. 3 bei Vettters a. a. O.

11 Verf. zuletzt FiL 10, 1975, 15ff.

12 Vettters a. a. O. S. 17. Datierung FiL 2, 1954, S. 5ff bzw. 6/7, S. 31ff.

13 Vettters a. a. O. Die Funde bei L. Eckhart, FiL 2, 1954, S. 75ff. Ders. CSIR, III/2, Die Skulpturen des Stadtgebietes von Lauriacum, S. 23f. Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9. Hier auch die älteren Funde aus der Zivilstadt Nr. 2, 5, 10, 11.

14 Ein solches Depot kennen wir z. B. aus dem Bäderbezirk von Virunum, C. Praschnicker — H. Kenner, Der Bäderbezirk von Virunum, Wien, 1947, S. 26, 45—48, Die Funde S. 138—142.

15 FiL 2, 1954, S. 31ff.

16 a. a. O. S. 338 Anm. 17.

Der Text 4 ist besonders schön geschrieben, mit Apices versehen. Er steht auf vorgerissenen Zeilen, so daß ich annahm, daß er das älteste erhaltene Exemplar darstellen könnte¹⁷. Betrachtet man die Fragmente 1—3 mit unseren, so ist der Unterschied der Buchstabenformen, aber auch die Dicke der Platten groß¹⁸. Fragment 5 wurde von mir, da es wie Fragment 2 sehr klein war, nur erwähnt¹⁹. Gefunden wurde es im Graben XXV/E in 1,05 m Tiefe in der in der Spätantike entstandenen Curia²⁰. Publiziert hat dieses Fragment E. Weber²¹. Ein weiteres kleines Fragment 6 wurde mit einem Suchgerät 1972 auf dem Laurenzifeld gefunden²². Erhalten sind bei 5 zwei Zeilen mit insgesamt sechs Buchstaben, bei 6 auf zwei Zeilen fünf Buchstaben. Weber meint, daß Fragment 5 nicht zu 4 gehört, da die Buchstaben rund 10 mm hoch wären, die von Fragment 4 zwischen 10 und 12 mm variieren. Der Ductus mit Apices und vorgerissenen Zeilen entspricht dem Fragment 4. Das gleiche Bild zeigt Fragment 6, soweit es an Hand der Zeichnungen zu sehen ist.

Ein besonderer Glücksfall war es, daß anlässlich von Bauarbeiten im Jahre 1971 im Bereich des Legionslagers eine Anzahl von weiteren Fragmenten von Bronzeinschriften geborgen wurde²³, insgesamt fanden sich dabei elf beschriftete Fragmente, die fast alle beschnitten sind. Es handelt sich hier wohl tatsächlich um Altmaterial, das in dem von Groller als *fabrica* bezeichneten Bau K, den Petrikovits als Basartyp bezeichnet²⁴, verarbeitet wurde. Publiziert hat diese Fragmente E. Weber und einen entsprechenden Kommentar hinzugefügt²⁵. Es sind dies die Fragmente 7—10. Aufgrund der Plattendicke und Buchstabenformen konnte er die Fragmente zuordnen, so daß er fünf bis sechs verschiedene Exemplare bzw. Tafeln des Stadtrechtes erkennen konnte. Die fragmentierten, kleinen beschnittenen Bruchstücke von 7 bringen immerhin die Formel *ex] hac [lege*, Fragment 8 mit vier Bruchstücken läßt wieder die Phrase *decr]eto d[ecurionum* bzw. *decr]eto* erkennen.

Bei 9 sind auf der allseitig gebrochenen Tafel sogar neun Zeilen z. T. erhalten, hier erscheint vermutlich wieder die *Usuc]apio* auf. Weiters der Begriff *m]unicipi[um*, die Phrase . . . *qu]oque iu [ssum* und die *2 viri iure dicun]do*. Auf den anpassenden drei Fragmenten 9/2—4 kommt der Ausdruck *edic[tum* vor. Vermutlich gehören diese Fragmente nicht nur inhaltlich zu einem Stadtrecht, sondern dürften zum Fragment 4 zu rechnen

17 Vgl. die Abbildungen in FiL 2, Abb. 32 und 34, vgl. auch E. Weber, *Jhb. Linz* 117, 1972, 181ff. mit den Abbildungen der Fragmente 1—3.

18 Die Maße bei Weber a. a. O. 181ff.

19 FiL 2, 1954, S. 73, Anm. 2.

20 *Verf. FiL* 6/7, 1960, S. 17ff. u. 32f.

21 *Jhb. Linz* 117, S. 196f. Abb. 2 und Taf. XX. Der Text *]ult[]tha[*.

22 Weber PAR 23, 1973, S. 12, Der Text *qu]od[hic*.

23 H. Ubl, Par 24, 28f. Die Fundstelle liegt nördl. von Haus A. und östlich von Haus K.

24 Petrikovits a. a. O. 94, Bild 26.

25 *Röm. Österr.* 3, 1975, 263ff.

sein²⁶. Der Text und die Schrift von Fragment 10 sind wieder singulär, Buchstabenhöhe ca. 23 mm. Einen besonders interessanten Fund bringt Fragment 11, das 1978 im Gebiet der NO-Ecke des Lagers gefunden wurde²⁷. Dieses allseitig gebrochene, 5,9 x 3,6 cm große und 0,4 cm dicke Stück bringt Reste von drei Zeilen. Es paßt fugenlos an die Zeile 4—6 des Fragmentes 4 und bestätigt die von mir gegebene seinerzeitige Lesung. Auffällig ist der Fundort, das Lagerareal. Man würde erwarten, daß das Fragment eher auf dem Laurenzifeld zu finden war. Da es sich um den Fund eines Münzsuchers handelt, halte ich es sogar für möglich, daß der Fundort verwechselt wurde²⁸. Wie dem auch sei, die Fragmente 4 und 11 beziehen sich eindeutig auf das Stadtrecht von Lauriacum.

Insgesamt hat schon Weber festgestellt, daß die Fragmente 1 und 2 zu einem Exemplar gehören, eben das gleiche gilt für die Fragmente 3 und 7 (1—2), auch 4 und 11 gehören zusammen, wie auch die Fragmente 5 und 6. Alleine stehen Fragment 8 (1—4) und 9 (1—4) und das Bruchstück 10²⁹.

Die Tatsache, daß in Lauriacum insgesamt sieben verschiedene Exemplare des Stadtrechtes nachzuweisen sind, verlangt eine Erklärung. Die Fragmente 4 und 11 zeigen eindeutig, daß dieses Exemplar durch einen Kriegsfall zerstört wurde, das gleiche wird auch für die Stücke 1 und 2 anzunehmen sein. Fragment 3 ist eindeutig beschnitten, das gilt auch für die anderen Fragmente 5 und 6. Sicher Altmaterial sind die Stücke 7—8. Fragment 9 zeigt wieder vorwiegend Bruch, ist also wie 4 und 11 zu werten. Die Erklärung für die sieben verschiedenen Exemplare sehe ich in der militärischen Situation, diese Exemplare sind nacheinander nach den verschiedenen Zerstörungen der Stadt erstellt worden, man sehe sich doch die Zusammenstellung der Zerstörungen und den folgenden Wiederaufbau³⁰ an. Gerade die Tatsache, daß hier eine Lagersiedlung, also Cannabae, Stadtrecht erhalten hat, mag eine gewichtige Rolle für die Bewohner gespielt haben³¹. Eine Rolle mag auch die Verwendung von verschiedenen brauchbaren Bronzeplatten und vielleicht von mehreren Schreibern gespielt haben. Ich glaube, daß man an der rechtlichen Stellung Lauriacums nicht zweifeln kann, und daß ein Großteil der Zweifler nur nachbeteten, was das Ehepaar Galsterer wenig überlegt geschrieben hat.

26 Weber ist hier etwas zu kritisch, vor allem die Form der Buchstaben und die Größe passen zu 4.

27 E. Weber, Zur Rechtsstellung der Zivilstadt von Lauriacum. In R. Zinnhobler (Hg.), Lorch in der Geschichte, S. 53f.

28 Auch Weber ist der Fundort aufgefallen.

29 Weber a. a. O. 54f.

30 Verf. wie Anm. 20, S. 17ff.

31 Weber a. a. O. S. 55.